

celui des Cerniettes, et, dans son rapport, il a conclu que ces vins contenaient des microbes non définis, mais pas le microbe acétique ; selon lui le vin était potable et il n'y avait pas lieu de le confisquer. Le Dr Koby est arrivé aux mêmes conclusions, en ce qui concerne deux échantillons des mêmes provenances.

Au vu de ces deux rapports, le juge de police du district de Courtelary a renvoyé Gammetter des fins de la prévention, levé le séquestre prononcé sur le vin des dépôts des Cerniettes et de Saignelégier, adjugé en principe les conclusions en dommages-intérêts du prévenu, le renvoyant à en faire liquider le montant conformément aux dispositions du Code pénal civil, et mis les frais à la charge de l'Etat.

Le Ministère public ayant interjeté appel de ce jugement, la Chambre de police de la Cour d'appel et de cassation du canton de Berne a, sous date du 27 Juin 1894, libéré également Gammetter des fins de la prévention, mais l'a débouté de ses conclusions en dommages-intérêts formulées contre l'Etat, et a accordé au recourant, pour ses frais de défense, la somme de 100 francs à payer par le fisc.

C'est contre cet arrêt que Gammetter a recouru au Tribunal fédéral, concluant à ce que sa conclusion en dommages-intérêts lui soit allouée, et l'Etat de Berne condamné à lui payer une indemnité de 20 000 francs, avec dépens.

Statuant sur ces faits et considérant en droit :

Il ne s'agit dans le cas particulier ni de la responsabilité de l'Etat pour un dommage causé par ses employés ensuite de l'exercice d'une industrie, — auquel cas l'art. 62, al. 2 C. O. serait applicable, — ni d'une action en dommages-intérêts fondée sur l'art. 275 de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite. En effet, le séquestre du vin n'a pas eu lieu en application de l'art. 272 de la loi fédérale précitée, mais bien de la loi bernoise du 26 Février 1888 sur la police des substances alimentaires, en particulier de l'art. 8, al. 3 *ibidem*, et ce par des fonctionnaires auxquels la même loi, à ses articles 3 et 4, attribue expressément le caractère de fonctionnaires de la police judiciaire.

C'est donc la responsabilité de l'Etat de Berne ensuite d'actes relevant du domaine du droit public, c'est-à-dire d'agissements officiels de fonctionnaires publics appelés à exercer l'autorité publique, qui se trouve en cause dans le litige actuel.

Or cette responsabilité, ainsi que le Tribunal fédéral l'a reconnu dans une série d'arrêts (voir par exemple *Recueil officiel* XVI, N° 34, XVIII, N°s 70 et 86) se trouve réglée, — abstraction faite de l'art. 6 de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, — non point par le droit fédéral, mais par le droit cantonal, d'où il suit qu'aux termes de l'art. 56 de la loi sur l'organisation judiciaire fédérale, un recours au Tribunal fédéral est inadmissible dans l'espèce.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Il n'est pas entré en matière, pour cause d'incompétence, sur le recours du sieur Albert Gammetter.

74. Urteil vom 12. September 1894 in Sachen
Schwander gegen Nauts & Neumer.

A. Mit Urteil vom 19. April 1894 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt: Den Klägern Nauts & Neumer in Liquidation ist das gestellte Klagsbegehren zugesprochen.

Dieses Urteil wurde vom Präsidenten den anwesenden Parteivertretern, als welche erschienen waren Fürsprecher Stooß in Bern, Namens der Kläger, und Fürsprecher D. Morgenthaler in Burgdorf, Namens der Beklagten, mündlich eröffnet, und denselben am 21./22. Juni 1894 schriftlich zugestellt.

B. In einer vom 25. Juli 1894 datierten, aber am 26. Juli zur Post gegebenen Eingabe stellte Fürsprecher Dr. König, Namens der Beklagten, beim Bundesgerichte das Gesuch, es seien die Beklagten bezüglich der Säumnis, die Berufung an das Bundes-

gericht rechtzeitig zu erklären, wieder in den früheren Zustand einzusetzen, und es sei ihnen zu gestatten, die Berufung nachträglich zu erklären.

Am gleichen Tage (26. Juli) langte beim bernischen Obergericht eine Berufungserklärung von Advokat Dr. König gegen das obgenannte Urteil ein, in welcher er Namens der Beklagten den Antrag stellte, es seien die Kläger in Aufhebung dieses Urtheiles mit ihrem Rechtsbegehren abzuweisen.

C. Zur Begründung des Wiederherstellungsgesuches wird in der erwähnten Eingabe an das Bundesgericht im wesentlichen vorgebracht: Die Vormundschaftsbehörde von Aarberg, als gesetzlicher Vertreter der Erben der Adele Schwander geb. Ländsmanntel, nämlich Margaritha, Walthar, Adele Louise Martha, Ernst Rudolf, Johanna Hedwig und Mathilde Schwander, alle minderjährig und bevogtet in der Person des Herrn Wilhelm Kocher, Handelsmann in Aarberg, habe Herrn Fürsprecher Morgenthaler, welcher in ihrem Auftrage für die genannten Erben den von Nautz & Meurer in Liquidation gegen dieselben angehobenen Prozeß vor dem Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern geführt habe, ausdrücklich beauftragt, gegen das Urteil dieser Behörde vom 19. April 1894 die Berufung an das Bundesgericht zu erklären. Das Urteil sei laut Weibelzeugniß Herrn Fürsprecher Morgenthaler am 21. Juni 1894 zugestellt worden, und es habe daher die zwanzigtägige Frist zur Einreichung der Berufungserklärung von jenem Tage an zu laufen begonnen. Herr Fürsprecher Morgenthaler habe es nun versäumt, innerhalb möglicher Frist die Berufung zu erklären, indem das Urteil in seiner Abwesenheit bei ihm abgegeben worden sei, ohne daß er etwas davon gewußt habe. Der Bürgerrat von Aarberg, als Vormundschaftsbehörde, habe nun erst am 18. Juli 1894 durch einen Brief des Herrn Morgenthaler von diesem Vorfall Kenntniß erhalten, also zu einer Zeit, wo die Berufungsfrist bereits abgelaufen gewesen sei. Es liege daher ein Fall des Art. 70 des Bundesgesetzes über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor.

Eine Beilage zu diesem Wiederherstellungsgesuch enthält eine Zuschrift des Fürsprecher Stooß an W. Kocher, Handelsmann in

Aarberg, d. d. 12. Juli 1894, worin derselbe für die Erben Schwander aufgefordert wird, den den Klägern laut Urteil des Appellations- und Kassationshofes vom 19. April 1894 zugesprochenen Forderungsbetrag von 10,914 Fr. 37 Cts. samt Kosten und Zinsen ohne Verzug zu bezahlen, da das Urteil längst rechtskräftig geworden sei. Mit der Notiz: „Geht an Herrn Fürsprecher Morgenthaler in Burgdorf mit dem höflichen Ersuchen uns Bericht und Antrag zukommen lassen zu wollen. Aarberg den 14. Juli 1894. p. Bürgerrat Aarberg, E. Wyden“, gelangte das Schreiben an Fürsprecher Morgenthaler, welcher in seiner Antwort (auf dem gleichen Bogen, undatiert) erklärt, die Einreichung des Urtheiles an den Bürgerrat sei aus dem Grunde unterblieben, weil dasselbe in seiner Abwesenheit einfach zu den Akten gelegt worden sei, ohne daß er eine Ahnung davon gehabt habe. Erst als das Schreiben von Fürsprecher Stooß angelangt sei, habe sich die Sache aufgeklärt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Für die Zulässigkeit der von den Rekurrenten nachgesuchten Wiederherstellung gegen die versäumte Berufungsfrist ist nicht der in ihrer Eingabe angerufene Art. 70 des eidgenössischen Zivilprozeßgesetzes, sondern Art. 43 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 maßgebend. Nach dieser Gesetzesbestimmung kann die Wiederherstellung gegen die Folgen der Versäumung einer Frist nur erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, daß er oder sein Vertreter durch unverschuldete Hindernisse abgehalten worden ist, innerhalb der Frist zu handeln, und überdies die Wiederherstellung binnen zehn Tagen, von dem Tage an, an welchem das Hindernis gehoben ist, verlangt wird.

2. Fragt sich zunächst, ob das Wiederherstellungsgesuch nach Vorschrift des citierten Art. 43 rechtzeitig, d. h. binnen zehn Tagen von dem Tage an, an welchem das Hindernis gehoben ist, eingelegt worden sei, so kommt in Betracht: Das Hindernis zur Innehaltung der Berufungsfrist bestand nach der Angabe der Rekurrenten in der Unkenntnis der schriftlichen Zustellung des Urtheils, von welchem sie behaupten, es sei in Abwesenheit ihres bevollmächtigten Anwaltes und ohne sein Wissen auf seinem

Bureau einfach zu den Akten gelegt worden. Für die Frage, in welchem Zeitpunkt das Hindernis gehoben worden sei, kommt es nicht, wie die Rekurrenten anzunehmen scheinen, darauf an, wann der Bürgerrat von der Zustellung des Urteils Kenntnis erhalten habe, sondern einzig darauf, wann der Anwalt, an welchen die Zustellung erfolgt war, diese Tatsache erfahren habe. Nun gibt derselbe in seiner Vernehmlassung an den Bürgerrat Marberg an, die Sache habe sich aufgeklärt, als er das Schreiben des Fürsprechers Stooß erhalten habe. Dieses letztere war aber, gemäß der Notiz des Bürgerrates Marberg, am 14. Juli an ihn abgeschickt worden, mußte also spätestens am 15. Juli in seinen Besitz gekommen sein. Hiernach ist die Wiederherstellung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von zehn Tagen verlangt worden, denn das Wiederherstellungsgesuch wurde erst am 26. Juli zur Post gegeben. Demselben kann daher, weil es verspätet eingereicht worden ist, keine Folge gegeben werden. Es erscheint aber auch sachlich als unbegründet, indem von einem unverschuldeten Hindernis nach den Vorbringen der Rekurrenten nicht gesprochen werden kann. Der Umstand, daß, wie behauptet wird, ein Angestellter des Anwaltes der Beklagten das Urteil einfach zu den Akten gelegt hat, ohne diesem selbst Mitteilung von der Zustellung zu machen, oder die Berufungsfrist vorzumerken, entschuldigt den Anwalt nicht; denn er ist für das Verschulden seiner Angestellten in Ausübung ihrer geschäftlichen Obliegenheiten seinen Auftraggebern verantwortlich. Daß etwa das Versehen trotz aller erforderlichen Sorgfalt seitens des Anwaltes geschehen sei, haben die Rekurrenten nicht behauptet; etwas weiteres, als die erwähnte Zuschrift desselben an den Bürgerrat Marberg haben sie zur Unterstützung ihres Gesuches nicht vorgelegt; aus der Darstellung in dieser Zuschrift geht, wie bereits bemerkt, nicht hervor, daß das Hindernis ein unverschuldetes gewesen sei; es ist derselben nicht einmal zu entnehmen, ob der Anwalt während der ganzen Frist abwesend gewesen sei, oder bloß zur Zeit der Zustellung des Urteils. Im vorliegenden Falle kann um so weniger von einem unverschuldeten Versehen die Rede sein, als das Urteil den Parteivertretern unmittelbar nach seiner Ausfällung mündlich eröffnet worden war, und der Anwalt der Beklagten daher dessen dem-

nächstige Zustellung voraussetzte; er hätte somit alle Veranlassung gehabt, für den Fall, daß die Zustellung während seiner Abwesenheit erfolgen sollte, seinen Angestellten die nötigen Anweisungen zu erteilen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die nachgesuchte Wiederherstellung gegen den Ablauf der Berufungsfrist wird nicht erteilt und es wird auf die Weiterziehung der Beklagten, weil verspätet, nicht eingetreten.

75. Urteil vom 12. September 1894 in Sachen Kunady gegen Schweiz. Informationsbureau.

A. Mit Urteil vom 5. Juni 1894 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt: Die Klage wird abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger mit Eingabe vom 14. Juli 1894 die Berufung an das Bundesgericht eingelegt mit dem Antrag auf Aufhebung desselben in seinem ganzen Umfange und Gutheißung der geltend gemachten Forderung, gestützt auf Art. 50 und 55 des Obligationenrechtes.

Eine Rechtschrift zur Begründung dieser Berufungserklärung ist nicht eingereicht worden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Laut Weisung des Friedensrichteramtes Zürich an das Bezirksgericht Zürich hat der Kläger Kunady gegenüber dem schweizerischen Informationsbureau in Zürich das Rechtsbegehren gestellt, es sei das beklagte Bureau verpflichtet, an den Kläger 10,000 Fr. Schadenersatz zu bezahlen. In der Hauptverhandlung vor Bezirksgericht erklärte der Vertreter des Klägers, derselbe habe die Klagesumme auf den Betrag von 3000 Fr. reduziert. Maßgebend für den die Kompetenz des Bundesgerichtes bestimmenden Streitwert bei vermögensrechtlichen Ansprüchen, um welche es sich hier handelt, sind nach Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege die von den Parteien in Klage